

Anmeldung zur 52. Jugendwinterfreizeit Steibis 2026

Landkreis Aurich
Kinder- und Jugendförderung
Postfach 1480
26584 Aurich

Hiermit melde ich die nachfolgend aufgeführten Teilnehmer verbindlich zur 52. Jugendwinterfreizeit an:

Name der Schule/Gruppe _____

Klasse/Sparte _____

LehrerIn/LeiterIn _____

Nr. Jugendleitercard _____

Anzahl Teilnehmerinnen _____

Anzahl Teilnehmer _____

Anzahl Leiterinnen _____

Anzahl Leiter _____

Gesamtzahl Teilnehmer _____

Wunschtermin Nr. _____ Datum von – bis _____

Ausweichtermine (bitte alle tatsächlich möglichen Termine ankreuzen!)

Termin 1	Termin 2	Termin 3	Termin 4	Termin 5	Termin 6	Termin 7	Termin 8

Der Schriftwechsel soll über folgende Anschrift erfolgen:

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

Tel. dienstl. _____ Tel. privat _____

Email: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Landkreis Aurich
Amt für Jugend und Soziales

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

- **Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -**

Wichtiger Hinweis:

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Ungeachtet dessen sind spezialgesetzliche Regelungen weiterhin gültig und durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beachten. Die nachfolgenden Informationen geben Auskunft über Erhebung, Speicherung und Speicherung der Ihrer personenbezogenen Daten, sowie über die sich ableitenden Rechte Auskunft.

Verantwortlicher

Landkreis Aurich
Der Landrat
Fischteichweg 7 -13
26603 Aurich

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreis Aurich
Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

datenschutzbeauftragter@landkreis-aurich.de

Zweck der Verarbeitung

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere für die im § 2 Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgeführten Aufgaben der Jugendhilfe zuständig. Es sind damit Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien gemeint.

Zusätzlich bündelt das Amt für Kinder, Jugend und Familie auch die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), sowie die Leistung von Elterngeld und Berufsausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG.

Die Aufgabenerfüllung ist nur durch die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten möglich; Art. 6 Abs. 1 DS-GVO wird vor jedem Verarbeitungsschritt entsprechend beachtet.

Arten der Erhebung / Verarbeitung

Ergänzend zu den Bestimmungen der DS-GVO sind im Rahmen der Jugendhilfe die spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz gemäß den §§ 61-68 SGB VIII zu beachten.

Die Daten werden demnach regelmäßig beim Betroffenen erhoben. Die Datenerhebung erfolgt abhängig vom konkreten Anliegen bezogen auf die jeweilige Antrags- bzw. Bedarfssituation. Über die Zweckbindung der Datenerhebung wird informiert, soweit diese nicht offenkundig ist. Eine Erhebung bei Dritten erfolgt regelmäßig nur unter den Einschränkungen des § 62 Abs. 3 u. 4 SGB VIII.

Erhoben und gespeichert wird in Papierform, aber auch in elektronischer Form.

Abhängig vom Tätigkeitsfeld erfolgt eine Weitergabe auch im Wege der Amtshilfe, an übergeordnete Behörden (z.B. Landesjugendamt, Ministerien, Rechnungshöfe), Rechnungsprüfungsämter, Gerichte

Landkreis Aurich Amt für Jugend und Soziales

und andere Behörden, sofern es hierfür eine gesetzliche Legitimation bzw. Verpflichtung gibt. Sofern beauftragte Rechtsanwälte tätig werden, kann auch hier eine Datenweitergabe erforderlich werden.

Bezogen auf die einzelnen Tätigkeitsfelder ergeben sich die folgenden Erhebungs- und Verarbeitungszwecke:

Kinder- und Jugendarbeit

Zur Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeiten in Steibis und Norderney) werden insbesondere Namen und Adresse des teilnehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten erhoben. Auch Bankdaten und Angaben zu Einkommen und Vermögen der Familie können im Zuge der Erhebung von Teilnahmegebühren erforderlich sein. Eine Weitergabe von Daten erfolgt in seltenen Fällen mit Einverständnis der Betroffenen an andere Behörden oder Ämter des Landkreises Aurich.

Art der Datenverarbeitung

Die elektronische wie die papiergebundene Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).

Die erhobenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter geschützt. Welche diese im Einzelnen sind, wird auf konkrete Anfrage ausführlich dargelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Korrespondenz per E-Mail unverschlüsselt erfolgt. Bitte übersenden Sie daher keine persönlichen oder besonders schützenswerte Daten auf diesem Wege (gem. Art. 9 DSGVO).

Zum Zwecke der gesetzlich geforderten Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII werden die erhobenen Daten anonymisiert gespeichert und genutzt (64 Abs. 3 SGB VIII).

Datenspeicherung

Die erhobenen Daten werden gespeichert, soweit dies für die Erfüllung im Rahmen der oben beschriebenen Aufgaben erforderlich ist, § 63 SGB VIII – oder, mit Bezug auf die konkret wahrzunehmende Aufgabe soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Aufbewahrungszeiten richten sich ebenfalls nach dem Erfordernis der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben.

Grundsätzlich gelten folgende Regelspeicherdauern:

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Sozialer Dienst, Kinder- und Jugendarbeit, Elterngeld, Beistandschaften, BAföG, UVG, Kindertagespflege: 10 Jahre ab Ende der Leistungserbringung; 30 Jahre, sofern Forderungen bestehen und auf Vollstreckungsmaßnahmen nicht verzichtet wird.

Leistungserbringung meint dabei auch die Erbringung von Dienstleistungen, z.B. in Form von Beratungsgesprächen.

Pflegekinderdienst, Amtsvormund und Pflegschaft, sonstige Beurkundungen:

30 Jahre,

Adoption: Unbegrenzt (100 Jahre)

Betroffenenrechte

Es ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DS-GVO die folgenden Rechte:

Recht auf Auskunft

Auf Antrag wird Auskunft über die erhobenen und gespeicherten Daten gegeben. Der Antrag ist an die verantwortliche Stelle zu richten.

Im Falle von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden. In diesem Falle erfolgt die Ablehnung schriftlich.

Recht auf Berichtigung

Sofern durch den Betroffenen festgestellt wird, dass die erhobenen bzw. gespeicherten Daten unzutreffend sind, besteht das Recht auf Berichtigung bzw. Ergänzung.

Recht auf Löschung

Sofern die erhobenen bzw. gespeicherten Daten nicht mehr benötigt werden, kann das Löschen der Daten – sofern eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dem nicht entgegensteht - verlangt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die Verarbeitung kann durch den Betroffenen eingeschränkt werden, solange dem nicht ein wichtiges öffentliches Interesse oder ein gesetzlicher Auftrag dem entgegensteht.

Recht auf Widerspruch

Der Betroffene kann der Verarbeitung der Daten widersprechen, sofern dem kein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegen spricht. ,

Recht auf Beschwerde

Sofern Zweifel an der rechtmäßigen Erhebung oder Verarbeitung der Daten besteht, hat jeder Betroffene das Recht der Beschwerde. Diese ist an die Landesdatenschutzbeauftragte zu richten:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Barbara Thiel
Prinzenstraße 5
30159 Hannover